

97. 1. Gehören die als Bahnpolizeibeamte vorschriftsmäßig angestellten Bediensteten einer Privateisenbahngesellschaft im Sinne des Strafgesetzes schlechthin zu den Beamten, oder ist dies nur insoweit der Fall, als sie bahnpolizeiliche Funktionen ausüben?

St.G.B. §. 359.

Reichsverfassung Artt. 4. 43.

Bahnpolizeireglement für die deutschen Eisenbahnen vom 4. Januar 1875
§§. 53. 66—68 (R.=Centralbl. 1875 S. 57).

Betriebsreglement für die deutschen Eisenbahnen vom 11. Mai 1874
§. 14 (R.=Centralbl. 1874 S. 179).

2. Inwieweit kann der Thatbestand aktiver, bezw. passiver Amtsbestechung dadurch erfüllt werden, daß ein nicht mit dem erforderlichen Fahrbillet versehener Passagier einer Privateisenbahn dem die Fahrbillets kontrollierenden Schaffner Vorteile dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß derselbe pflichtwidrig ihm die Fahrt ohne Billet gestatte?

St.G.B. §§. 332. 333.

Eisenbahnbetriebsreglement vom 11. Mai 1874 §. 14 Absf. 3.

III. Straffenat. Ur. v. 24. März 1884 g. R. Rep. 524/84.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte durch zwei verschiedene selbständige Handlungen dem Zugführer, bezw. Schaffner D., einem Bahnpolizeibeamten, Geldgeschenke angeboten hat, um denselben zu der eine Verletzung seiner Amtspflicht enthaltenden Handlung, nämlich der Gestattung des Weiterfahrens auf der Unter-Elbe'schen Eisenbahn als Passagier ohne Fahrbillet, zu bestimmen, und hat hierin den Thatbestand der im §. 333 St.G.B.'s vorgesehene Amtsbestechung gefunden. Dabei ist die Vorinstanz von der rechtlichen Ermägung ausgegangen, daß, da D. zu den im §. 66 Nr. 12 des deutschen Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 aufgeführten Beamtenklassen gehört, auch als Bahnpolizeibeamter in Gemäßheit §. 68 desselben Reglements vorschriftsmäßig beeidigt und angestellt worden ist, alle ihm in seiner Eigenschaft als Zugführer, bezw. Schaffner, zugewiesenen Dienstverrichtungen zu seinen bahnpolizeilichen Amtspflichten gehören, jedenfalls aber die Kontrolle der Fahrbillets mit den in dieser Kontrolle eingeschlossenen Exekutivmaßregeln diesen amtlichen Dienstpflichten zuzuzählen ist. Die Revision bestreitet nicht den Amtscharakter des D. an sich, bekämpft aber die vorerwähnte Rechtsauffassung deshalb, weil die Unter-Elbe'sche Eisenbahn eine Privatbahn, und die Bezahlung oder Nichtbezahlung des tarifmäßigen Fahrgeldes nur die Privatinteressen der Eisenbahngesellschaft als Erwerbsgesellschaft, nicht aber die öffentlichen Interessen der Bahnpolizei berühre. Diesem Angriffe kann nur bezüglich des ersten, nicht aber bezüglich des zweiten Entscheidungsgrundes der Vorinstanz eine Berechtigung zuerkannt werden.

Was den ersten Entscheidungsgrund anlangt, so wird von folgenden Erwägungen auszugehen sein. Der §. 359 St.G.B.'s bestimmt im allgemeinen die Grenzen, innerhalb deren das Begriffsmerkmal der Amtsqualität strafgesetzlich anerkannt werden soll, normiert aber in feiner Weise die Bedingungen, unter welchen, sei es das Reich, sei es der einzelne Bundesstaat die Anstellung seiner mittelbaren oder unmittelbaren Beamten und die Regelung ihrer Amtsbefugnisse ordnen will. Ob eine Person als Beamter im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste angestellt ist, ob diese oder jene Funktionen zu den Amtspflichten gehören, kann daher nicht aus §. 359 St.G.B.'s, sondern immer nur aus der für den einzelnen Fall maßgebenden reichsgesetzlichen oder partikulargesetzlichen Dienstpragmatik entschieden werden. Vorliegenden Falles entscheidet ausschließlich das verfassungsmäßig vom Bundesrate mit Gesetzeskraft erlassene Bahnpolizeireglement darüber, in welchem Umfange gewisse Klassen von Eisenbahnbefugneten als Träger der staatlichen Bahnpolizeigewalt anerkannt werden sollen. Der Versuch des Beschwerdeführers, die Bestimmungen der Reichsverfassung gegen die Rechtswirksamkeit des Bahnpolizeireglements einschränkend geltend zu machen, ist verfehlt. Indem die Reichsverfassung Art. 4 der Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches „das Eisenbahnwesen“ unterstellt und in Art. 43 die Einführung „übereinstimmender Betriebseinrichtungen, insbesondere gleicher Bahnpolizeireglements“ anordnet, hat sie sich jeder normativen Begrenzung dessen enthalten, was zum Wesen der „Betriebseinrichtungen“ und der „Bahnpolizei“ zu rechnen ist. Daraus folgt, daß für die Frage, was zur Bahnpolizei und zu den amtlichen Funktionen der Bahnpolizeibeamten gehört, auch nur das im verfassungsmäßigen Wege durch den Bundesrat erlassene Bahnpolizeireglement selbst maßgebend zu bleiben hat.

Wenn nun §. 66 des Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 aus der Klasse der Eisenbahnbeamten eine Reihe besonderer Kategorien heraushebt, diesen die Ausübung der Bahnpolizei überträgt, ihre Uniformierung, Instruierung, Anstellungsbedingungen, Beerdigung etc (§§. 67. 68) allgemein regelt und erklärt, daß diese so angestellten und beerdigten Bahnpolizeibeamten „in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten treten“ (§. 68 Abs. 2), so kann diese Bestimmung nicht wohl anders verstanden werden, als daß den gedachten

Beamtenkategorien eben nur soweit, als begrifflich die Grenzen der ihnen übertragenen staatlichen Bahnpolizeigewalt reichen, der öffentliche Amtscharakter beigelegt werden soll und die Ausübung der Bahnpolizei nur als eine zu gewissen technischen Dienstleistungen hinzutretende Funktion gedacht ist. Die „Dienstverrichtungen“, von denen die §§. 66 flg. des Reglements, insbesondere §. 68 Abs. 2, sprechen, können nicht die im §. 66 nach den konkreten Funktionen speziell gar nicht normierten Dienstverrichtungen als „Betriebsdirektor, Stationsvorsteher, Zugführer, Schaffner“ *z.*, sondern immer nur die bahnpolizeilichen Funktionen im engeren Sinne sein. Deshalb erscheint es geboten, bei den im §. 66 des Bahnpolizeireglements aufgeführten Bahnpolizeibeamten und ihren Dienstverrichtungen, sobald es sich um eine Privatbahn handelt, in jedem konkreten Falle zu unterscheiden zwischen ihrer Eigenschaft als öffentlichen Organen der Bahnpolizei und ihrer Eigenschaft als Bediensteten einer privaten Erwerbsgesellschaft. Immerhin mag der Vorinstanz darin beizupflichten sein, daß bei dem unbestimmten Begriffe dessen, was zum Wesen der Bahnpolizei gehört, und bei dem gemischten Charakter der meisten Dienstverrichtungen der im §. 66 a. a. O. aufgeführten Kategorien von Eisenbahnbediensteten die Scheidung der bahnpolizeilichen, also amtlichen, und der nicht polizeilichen, also privaten Funktionen dieser Angestellten mannigfach erheblichen praktischen Schwierigkeiten im Einzelfalle begegnen wird. Auf der anderen Seite erscheint es doch aber unstatthaft und mit den tatsächlichen Verhältnissen, wie mit der Rechtsordnung gleich unverträglich, einen so ausgedehnten Kreis von in der Hauptsache nur den Interessen und Diensten einer privaten Erwerbsgesellschaft unterworfenen Personen, wie sie §. 66 a. a. O. umfaßt, nunmehr, lediglich mit Rücksicht auf die polizeilichen Nebenfunktionen derselben, in all ihren den Eisenbahndienst betreffenden Verrichtungen als öffentliche Beamte zu behandeln, strafrechtlich also ohne weiteres den Abschn. XXVIII St.G.B.'s von den Amtsdelikten auf ihre Vergehungen anzuwenden. Deshalb würde das angefochtene Urteil nicht aufrecht zu erhalten und der Revision Folge zu geben sein, wenn die Vorentscheidung lediglich auf dem Sage beruhte, daß, weil D. neben seiner Stellung als Bediensteter einer Privatbahn zugleich Bahnpolizeibeamter ist, aus diesem Grunde alle ihm als Zugführer, bezw. Schaffner, übertragenen Dienstverrichtungen zugleich amtlichen Charakter im Sinne der §§. 333. 359 St.G.B.'s an sich tragen.

Dagegen erscheint der eventuelle Entscheidungsgrund, wonach die dem D. vom Angeklagten zugemutete Handlung in concreto allerdings eine Verletzung der ihm speziell als Bahnpolizeibeamten obliegenden Amtspflichten enthalten haben würde, frei von Rechtsirrtum. Ob schon die Kontrolle der Fahrbillets schlechthin zur Bahnpolizei gehört, kann dahingestellt bleiben. Denn nach der thatsächlichen Annahme der Vorinstanz ging die Absicht des Angeklagten bei dem wiederholten Anbieten von Geldgeschenken an D. nicht lediglich dahin, sich der fraglichen Kontrolle zu entziehen, sondern sein Thun zielte weiter darauf ab, den D. zum Abstehen von der pflichtmäßigen Ausschließung eines nicht mit Fahrbillet versehenen Passagieres von der Weiterfahrt zu bestimmen. Schon §. 67 des Bahnpolizeireglements vom 3. Juni 1870 enthielt bei Regelung der Kontrolle der Fahrbillets die mit §. 14 Abs. 3 des Eisenbahnbetriebsreglements vom 10. Juni 1870 übereinstimmende Vorschrift, daß der kein Fahrbillet besitzende und die Nach- oder Strafzahlung verweigernde Passagier von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden könne. Diese Vorschrift hat zwar im Bahnpolizeireglement vom 4. Januar 1875 nicht wieder Aufnahme gefunden, befindet sich aber, weil im §. 14 des Betriebsreglements vom 11. Mai 1874 wiederholt, in fortdauernder gesetzlicher Geltung. Nun gehören aber mit begrifflicher Notwendigkeit zum Wesen der Bahnpolizei alle Maßregeln und Anordnungen, welche zur Sicherung des Verkehrs und zur Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transporte von Personen und Gütern bestimmt sind. Es ist nicht abzusehen, wie auch nur die äußere Transportordnung des Personenverkehrs aufrecht erhalten werden sollte, wenn die Eisenbahnstaffner, eventuell durch Anwendung von Zwangsmaßregeln, nicht dafür Sorge trügen, daß zur Beförderung unberechtigte oder ungeeignete Personen auch vom Transporte ausgeschlossen werden. Nach §. 53 des Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 müssen die Eisenbahnreisenden nicht allein „den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transporte der Personen und Effekten getroffen werden“, sondern auch allen dienstlichen Aufforderungen der Bahnpolizeibeamten „unweigerlich Folge leisten“. Danach kann es nicht zweifelhaft sein, daß, sobald die Befugnis des D. in Frage kam, den unbefugterweise im Eisenbahnwagen verweilenden Angeklagten aus demselben zu entfernen, der bahnpolizeiliche Amtscharakter des D. aktuell wurde, und

daß, sobald die Absicht des Angeklagten darauf abzielte, den D. durch Geldgeschenke zu einer pflichtwidrigen Unterlassung dieses bahnpolizeilichen Einschreitens zu bestimmen, die Handlung des Angeklagten die gesetzlichen Merkmale der im §. 333 St.G.B.'s vorgesehenen Amtsbestechung erfüllte. Ob der Vorsatz des Angeklagten unmittelbar oder in weiterer Eventualität auch derartige Handlungen, bezw. Unterlassungen des D. einschloß, ist Thatsache, welche die Vorinstanz gegen den Angeklagten bejahend festgestellt hat und in ihrer Richtigkeit der Nachprüfung der Revisionsinstanz entzogen bleibt.

Ob ferner damals, als Angeklagter zum ersten und zum wiederholten Male dem D. Geldgeschenke anbot, ein bahnpolizeiliches Einschreiten des letzteren schon unmittelbar in Frage kommen konnte, ist gleichgültig. Worauf es ankommt, ist allein, ob diejenige zukünftige Handlung des D., welche der Angeklagte im Auge hatte und für deren Herbeiführung die Geldgeschenke als Bestimmungsmittel dienen sollten wenn verwirklicht, eine Verletzung der polizeilichen Amtspflichten objektiv und im Sinne des Angeklagten enthalten haben würde.